

Wasserrecht;
Abwasseranlage Pilsach;
Einleiten von Mischwasser / Niederschlagswasser in verschiedene Gewässer

Bekanntmachung

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Einleiten von Niederschlagswasser und Mischwasser in verschiedene Gewässer endet am 31.12.2024.

Es wird Mischwasser in die Pilsach eingeleitet (Regenüberlauf 1 in die Pilsach Fl.-Nr. 128 Gemarkung Pilsach und Regenüberlauf 2 mit Regenrückhaltebecken Fl.-Nr. 382 Gemarkung Pilsach).

Weiter wird für die Ableitung des Niederschlagswassers der Ortsteile Danlohe, Wimmersdorf, Eispertshofen, Tartsberg, sowie für den Bereich um dem Pilsacher Bauhof, für das Baugebiet Schneckenbach und das Industriegebiet an der Muschel ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt.

Für das Einleiten von Misch- und Niederschlagswasser in verschiedene Gewässer soll vom Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt werden.

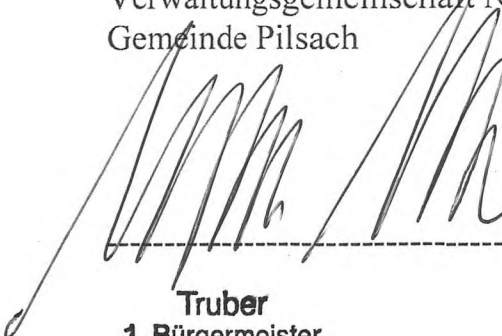
Dies wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom **02.08.2024** bis einschließlich **03.09.2024** bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. **11** zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18.09.2024** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in 92318 Neumarkt, Nürnberger Str. 1 zu erheben.

3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Neumarkt i.d.OPf., den 01.08.24

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.
Gemeinde Pilsach


Truber
1. Bürgermeister

